



Voranschlag 2012

Bericht Voranschlag

Der Urversammlung wird der Voranschlag 2012 zur Genehmigung unterbreitet. Gleichzeitig wird die Urversammlung über den Finanzplan informiert. Der Gemeinderat hat den Voranschlag und den Finanzplan an zwei Lesungen diskutiert und Änderungen und Anpassungen vorgenommen. Der Finanzplan zeigt auf, dass die kommenden Herausforderungen für den Gemeindehaushalt anhand der jetzigen Informationen knapp verkraftbar sind. Einerseits sind die Beratungen zum NFA II im Grossen Rat des Kantons Wallis noch nicht abgeschlossen und andererseits sind die finanziellen Auswirkungen der Fusion mit Birgisch und Mund nicht bis ins letzte Detail bekannt. Zum jetzigen Zeitpunkt muss davon ausgegangen werden, dass der NFA II zu keinen wesentlichen Verbesserungen zu Gunsten des Gemeindehaushaltes beitragen wird. Sollten sich neue Erkenntnisse zeigen, werden diese an der bevorstehenden Urversammlung mitgeteilt. Für das kommende Jahr sieht die Laufende Rechnung (nach Abschreibungen der gesetzlichen 10%) einen Aufwandüberschuss von Fr. 1,952 Mio. vor. Dies ist für Natischer Verhältnisse ein Novum. Nach der laufenden, intensiven Investitions- und Fusionsphase wird der Gemeinderat der Konsolidierung der Gemeindefinanzen erste Priorität einräumen müssen.

Einberufung der Urversammlung

Die Budget-Urversammlung der Gemeinde Naters wird einberufen auf **Mittwoch, 14. Dezember 2011, um 19.00 Uhr, in den Saal des Zentrums Missionne**, zur Behandlung folgender Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der Urversammlung vom 18. Mai 2011, Genehmigung
4. Orientierung über den Finanzplan 2011 – 2015
5. Kenntnisgabe der Steuergrundlagen
6. Voranschlag 2012
 - 6.1 Darlegung des Voranschlages
 - 6.2 Genehmigung des Voranschlages
7. Polizeireglement, Beratung Änderungen, Genehmigung
8. Verschiedenes

Der detaillierte Voranschlag 2012 liegt 20 Tage vor der Urversammlung während den üblichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Gemäss Artikel 7 des kommunalen Organisationsreglementes vom 11. Oktober 2006 sind Vorschläge zur Änderung von Reglementen schriftlich gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei bis zum fünften Tag vor der Urversammlung zu hinterlegen. Diese können auf der Gemeindeverwaltung bis zum Versammlungstag eingesehen werden. Jeder Vorschlag, der nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist hinterlegt wird, gilt als unzulässig.

Werte Mitbürgerinnen
Werte Mitbürger

Der Gemeinderat unterbreitet der Urversammlung vom 14. Dezember 2011 den Voranschlag 2012 zur Genehmigung und orientiert über den Finanzplan der nächsten vier Jahre. In der Laufenden Rechnung 2012 erwarten wir einen Cashflow von 4,645 Mio. Franken. Dieser Betrag ist unter den Erwartungen des Gemeinderates. Mittelfristig sollte ein Cashflow von über 5 Mio. Franken erzielt werden.



Zum jetzigen Zeitpunkt muss davon ausgegangen werden, dass der neue Finanzausgleich (NFA II) zu keinen wesentlichen Entlastungen für unseren Gemeindehaushalt beitragen wird. Welche Auswirkungen der NFA II schlussendlich auf unsere Verwaltungsrechnung haben wird, können wir zurzeit nicht abschliessend beurteilen. Insgeheim erhoffen wir uns, dass die Rechnung 2012 doch besser ausfallen wird als prognostiziert.

Die geplanten Bruttoinvestitionen 2012 belaufen sich auf 27,700 Mio. Franken. Die im letzten Jahr vom Stimmvolk beschlossenen Projekte werden nun umgesetzt, was sich auch auf unsere Investitionsrechnung auswirkt. Die Gesamtrechnung schliesst voraussichtlich mit einem Finanzierungsfehlbetrag von 16,420 Mio. Franken ab. Die langfristigen Schulden der Gemeinde werden daher auch im Jahr 2012 weiter ansteigen, wobei die Gesamtverschuldung weiterhin als tragbar bewertet werden kann.

Anlässlich der diesjährigen Herbstversammlung wird auch über die Änderung des aktuellen Polizeireglements befunden. Aufgrund der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung muss auch das Polizeireglement der Gemeinde Naters aus dem Jahre 1996 angepasst werden. Zudem ist das bestehende Polizeireglement für die Anwendung bei der täglichen Polizeiarbeit nicht mehr befriedigend. Im neuen Polizeireglement werden ebenfalls verschiedene Artikel über die Videoüberwachung integriert. Der Gemeinderat empfiehlt, den Voranschlag 2012 sowie die Änderung des Polizeireglements zu genehmigen.

Im Namen des Gemeinderates lade ich Sie herzlich zur Budgeturversammlung ein.

Manfred Holzer, Gemeindepäsident

Protokoll Urversammlung vom 18. Mai 2011

Traktandum 3, Urversammlung

1. Begrüssung

Um 19.00 Uhr eröffnet Gemeindepräsident Holzer Manfred die Urversammlung. Er heisst seine Ratskollegen, den Gemeindeschreiber, die Gemeindeangestellten sowie die Bürgerinnen und Bürger herzlich willkommen. Einen speziellen Willkommensgruss richtet er an Burgerpräsident Agten Armin, an Kastlan Salzmann René, an den neu gewählten 1. Vizepräsidenten des Grossen Rates Ruppen Felix, an Grossrat Bregy Philipp Matthias sowie an die Revisoren Pfaffen Erich und Imboden Mischa. Entschuldigt haben sich für die heutige Urversammlung Burgervizepräsident Ruppen Urs, Grossrat Clausen Diego, Vizerichterin Salzmann-Venez Cécile sowie Schuldirektor Zurwerra Norbert. In seiner Begrüssung verweist Gemeindepräsident Holzer Manfred auf die Resultate der kommunalen Abstimmungen vom 15. Mai 2011, bei welcher der Bau- und Kreditabschluss für die neue Turnhalle Bammatta mit 77% und die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Naters am Zentrum «Rund ums Alter» mit 91% vom Stimmvolk angenommen wurde. Er dankt der Bevölkerung, dass sie den Empfehlungen des Gemeinderates gefolgt sind und wertet dies als Vertrauensbeweis.

Die Urversammlung wurde form- und fristgerecht 20 Tage im Voraus eingeladen. Alle Unterlagen zu den einzelnen Urversammlungs geschäften lagen während 20 Tagen vor der Versammlung in der Gemeinde Naters öffentlich zur Einsicht auf.

2. Wahl Stimmzähler

Eyer Peter, 1951, Naters, und Schaller Oswald, 1942, Naters, werden als Stimmzähler vorgeschlagen. Die Anwesenden stimmen diesem Vorschlag ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu.

3. Protokoll Urversammlung vom 03. November 2010

Das Protokoll der Urversammlung vom 03. November 2010 wurde im **INFO** der Gemeinde Naters vom April 2011, in welchem auch die übrigen Traktanden der Urversammlung aufgeführt waren, veröffentlicht. Aus diesem Grund wird auf das Verlesen des Protokolls verzichtet. Die Anwesenden genehmigen das Protokoll mit Handmehr, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen.

4. Protokoll a.o. Urversammlung vom 30. März 2011

Das Protokoll der ausserordentlichen Urversammlung vom 30. März 2011 wurde ebenfalls im **INFO** der Gemeinde Naters vom April 2011 veröffentlicht. Auf das Verlesen des Protokolls wird deshalb verzichtet. Die Anwesenden genehmigen das Protokoll mit Handmehr, ohne Gegenstimmen mit einer Enthaltung. Gemeindepräsident Holzer Manfred dankt dem Gemeindeschreiber für die Verfassung der beiden ausführlichen Protokolle.

5. Verwaltungsrechnung 2010

Als Einführung zur Verwaltungsrechnung 2010 weist Gemeindepräsident Holzer Manfred darauf hin, dass der budgetierte Cashflow von 5 Millionen Franken nicht ganz erreicht werden konnte, da die Erträge aus den

Wasserzinsen tiefer als angenommen ausfielen und eine nicht voraussehbare Rückvergütung betreffend die Gratisenergie an die EnBAG AG von über 350'000 Franken geleistet werden musste. Das Ziel muss in den nächsten Jahren sein, mindestens einen Cashflow von 5 Millionen Franken zu erreichen, damit auch die ordentlichen Abschreibungen gemacht werden können.

Der Präsident legt in einer Kurzfassung die Verwaltungsrechnung 2010 dar. Er verweist darauf, dass diese in vollem Umfang auf der Homepage www.naters.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden kann.

Verwaltungsrechnung 2010

Die Laufende Rechnung weist einen Ertrag von Fr. 30,675 Millionen und einen Aufwand von Fr. 25,861 Millionen aus. Dies ergibt eine Selbstfinanzierungsmarge von Fr. 4,814 Millionen. Von diesem Cashflow konnten ordentliche Abschreibungen in der Höhe von Fr. 4,775 Millionen gemacht werden. Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung beläuft sich auf Fr. 38'050,77. Die Investitionsrechnung weist Einnahmen von Fr. 6,047 Millionen und Ausgaben von Fr. 20,312 Millionen aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich demnach auf Fr. 14,264 Millionen. Die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung zusammen weisen einen Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 9,450 Millionen aus. Die Bilanzsumme beläuft sich per 31. Dezember 2010 auf Fr. 48,104 Millionen. Die mittel- und langfristigen Schulden betragen per Ende 2010 Fr. 27,598 Millionen.

Kontroll- und Revisorenbericht

Revisor Pfaffen Erich erläutert den Revisionsbericht. Er und sein Kollege Imboden Mischa haben die per 31. Dezember 2010 abgeschlossene Verwaltungsrechnung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Revision wird in Form einer Prüfung der Verwaltungsrechnung, einer Bewertung sowie einer Beurteilung der Verschuldung vorgenommen. Die Revision wird in zwei Phasen mit einer Zwischen- und einer Hauptrevision durchgeführt. Aufgrund der Prüfung bestätigt er der Urversammlung, dass die Buchführung und die Jahresrechnung dem Gesetz entsprechen und die Schlussbesprechung mit Vertretern des Gemeinderates und der Verwaltung stattgefunden hat. Die Nettoverschuldung der Gemeinde Naters ist angemessen und die Gemeinde ist in der Lage, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die vorliegende Jahrechnung weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 38'050,77 auf. Das Eigenkapital inklusive Spezialfinanzierungen beläuft sich auf Fr. 6,194 Millionen. Er beantragt der Urversammlung, die Verwaltungsrechnung 2010 anzunehmen.

Bei dieser Gelegenheit bedankt sich Pfaffen Erich für die gute Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat. Den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung dankt er für die saubere und korrekte Buchführung.

Genehmigung Verwaltungsrechnung

Nach der Darlegung des Berichtes der Revisionsstelle genehmigen die Anwesenden die Verwaltungsrechnung 2010 mit Handmehr, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen. Gemeindepräsident Holzer Manfred dankt den Revisoren für die umfassende Prüfung der Rechnung 2010 und für die geleistete Arbeit.

6. Verschiedenes

Gemeindepräsident Holzer Manfred informiert über folgende weiteren Themen:

FO-Trasse

Die Arbeitsvergaben für die 3. und 4. Etappe des FO-Trassees sind erfolgt. Im Rahmen des Agglomerationsprogrammes beteiligt sich auch der Bund mit zirka 40 Prozent bzw. 1,1 Millionen Franken an den Kosten für die 3. und 4. Etappe. In den Richtlinien für die finanzielle Beteiligung seitens des Bundes ist festgelegt, dass mit dem Bau erst nach Eintreffen der unterzeichneten Finanzierungsvereinbarung begonnen werden darf. Diese Dokumente sind erst jetzt eingetroffen. Aus diesem Grund musste mit dem Baubeginn zugewartet werden. Ziel ist es, dass das FO-Trasse von der Rottenbrücke bis zur Massabrücke in Bitsch Ende 2011 durchgehend begehbar ist.

Lärmschutzmassnahmen SBB

Die Plangenehmigungsverfügung des Bundesamtes für Verkehr zur Realisierung der Lärmschutzmassnahmen der SBB ist mittlerweile in Rechtskraft erwachsen. Laut Mitteilung der SBB wird das Detailprojekt bis im November 2011 ausgearbeitet. Die Arbeitsausschreibungen erfolgen Mitte 2012 und mit dem Baubeginn wird Ende 2012 gerechnet. Der Präsident bedauert es, dass die Realisierungsmassnahmen derart schleppend vorankommen.

Ballspielplatz Binenquartier

Der Gemeinde ist durch eine Organisation, welche ungenannt bleiben möchte, eine zweckgebundene Spende von 100'000 Franken für den Bau eines multifunktionalen Spielfeldes für Jugendliche zugegangen. Mit dem Bau dieses Spielfeldes im Binenquartier wurde inzwischen begonnen.

Hochwasserschutz Kelchbach

Die Arbeiten am Kelchbach kommen planmässig voran. Inzwischen sind zwei Etappen nahezu fertig erstellt. Demnächst wird mit den Arbeiten zwischen dem Restaurant Belalp bis zur Lombardeibrücke begonnen. Die Fertigstellung dieser Etappe ist für Mai 2012 vorgesehen.

Feriedorf Blatten-Belalp AG

Der Präsident informiert darüber, dass inzwischen die Feriedorf Blatten-Belalp AG, welche das Reka-Feriedorf in Blatten realisiert, gegründet

wurde. Die Planungsarbeiten wurden in Angriff genommen. Im nächsten Jahr soll zuerst mit dem Bau der Parkhalle begonnen werden. Die Inbetriebnahme des Feriedorfes ist für das Jahr 2014 vorgesehen. Im Zusammenhang mit der Parkhalle weist der Präsident darauf hin, dass das ursprüngliche Siegerprojekt statt 250 Parkplätzen deren 310 vorsah. Demnächst wird eine Umfrage gestartet, ob allenfalls Interessentinnen oder Interessenten vorhanden sind, welche einen Parkplatz im Rahmen einer Dienstbarkeit in der Einstellhalle erwerben möchten. Diese Parkplätze könnten allenfalls bei Nichtgebrauch durch die Eigentümer in die öffentliche Bewirtschaftung integriert werden. Falls genügend Interessenten vorhanden sind, bestünde die Möglichkeit, die Einstellhalle mit 310 Parkplätzen zu realisieren.

■ Seitens der Versammlung erfolgt die Wortmeldung von Wyder-Grandjean Heinrich, 1932, Naters, welcher wissen möchte, wie das weitere Vorgehen betreffend die Fussgänger- und Velobrücke über den Rotten ist.

Der zuständige Gemeinderat Lochmatter Bruno informiert, dass der Bund im Rahmen des Agglomerationsprogrammes einen Beitrag in der Höhe von Fr. 1,150 Millionen Franken bewilligt hat. Im Kanton Wallis ist ein Agglomerationsgesetz in Ausarbeitung, welches vorsieht, dass sich auch der Kanton Wallis an den im Rahmen der Agglomerationsprogramme unterstützten Projekten finanziell beteiligt. Dieses Gesetz wurde noch nicht definitiv verabschiedet, so dass auch noch keine schriftliche Finanzierungszusage des Kantons vorliegt. Im Weiteren soll die Wegführung nach Brig für die Velofahrer im Rahmen des Masterplanes Bahnhof Brig mit dem Brückenprojekt koordiniert werden. Sobald alle nötigen Zusagen und Grundlagen vorliegen, wird die Bevölkerung informiert und es werden die entsprechenden Anträge gestellt.

Am Schluss der Urversammlung dankt Gemeindepräsident Holzer Manfred den Ratskollegen, dem Gemeindeschreiber und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde für ihre engagierte und kompetente Arbeit im Dienste und zum Wohle unserer Dorfschaft und der Öffentlichkeit. Einen speziellen Dank richtet er an alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in einer Kommission oder in einer Arbeitsgruppe zum Wohle der Allgemeinheit mitarbeiten oder sich anderweitig um die Gemeinde Naters verdient machen. Ferner gilt sein Dank auch dem Burgerrat mit Bürgerpräsident Agten Armin an der Spitze für die jeweils gute und angenehme Zusammenarbeit. Und schlussendlich dankt er allen Anwesenden für die Teilnahme an der heutigen Urversammlung. Er lädt alle zu einem Schlummertrunk mit Imbiss ins Foyer des Zentrums Missionne ein.

Schluss der Urversammlung: 19.47 Uhr

Impressum

INFO erscheint

6 bis 8 Mal pro Jahr
35. Jahrgang, Nov. 11
Auflage 4 300 Exemplare

INFO geht gratis an
alle Natischer Haushalte.

Herausgeberin INFO

Gemeinde Naters
Junkerhof
3904 Naters
info@naters.ch
www.naters.ch

Redaktion

Bruno Escher
Gemeindeschreiber
Damian Schmid
Finanzverwalter
finanzverwaltung@naters.ch

Gestaltung

werbstatt, Sara Meier
Gliserallee 90, 3902 Glis
Tel. 027 924 45 55
Fax 027 924 45 54
meier@werbstatt.net



Energiestadt Naters

european energy award

INFO Kontakt

Gemeinde Naters, Kirchstrasse 3, 3904 Naters
Tel. 027 922 75 75, Fax 027 922 75 65

Finanzplan 2011 – 2015

Traktandum 4, Urversammlung

Das Gemeindegesetz verlangt, dass alle Gemeinden der Urversammlung jährlich eine Finanzplanung zur Kenntnis bringen müssen.

Alle Zahlen, sofern nicht speziell erwähnt, sind immer in 1000 Franken angegeben.

Laufende Rechnung

In der Basis- und der Planungsperiode zeigen die Finanzen folgendes Bild: Der **Laufende Ertrag** veränderte sich in der Basisperiode nur wenig. In der Planungsperiode wird er kurzzeitig über die 25 Mio. Franken-Grenze steigen, sich aber anschliessend wieder unter 23 Mio. Franken einpendeln. Der **Laufende Aufwand** stieg in der Basisperiode stetig an. Anhand des hohen Investitionsvolumens wird für die Planungsperiode ein leichter Zuwachs angenommen. Er wird in den nächsten Jahren im Durchschnitt 70% (Basisperiode 68%) des Gesamtertrages beanspruchen. Nach der anhaltenden Investitionsphase gilt es, den Laufenden Aufwand unter der 70-Prozent-Marke zu halten. Der **Nettozinsaufwand** lag in der Basisperiode im Jahresdurchschnitt bei unter 3% des Gesamtertrages und wird in der Planungsperiode bei 6% liegen. In der Basisperiode belief sich der **Cashflow** im Jahresdurchschnitt auf 29% des Gesamtertrages, in der Planungsperiode wird er auf 24% geschätzt. Dieser Wert ist im Hinblick auf die geplanten Investitionen und deren Folgekosten angemessen. Sowohl die geplanten Investitionsvorhaben als auch die Fusion mit Birgisch und Mund werden zu Folgekosten führen. Zusätzliche Zinsbelastungen sind zu erwarten, da die Gemeinde immer wieder Werke vorfinanzieren muss und die Rückerstattungen meist erst nach

Basisperiode Laufende Rechnung

Bezeichnung	2006	2007	2008	2009	2010
Laufender Ertrag	19 918 100%	19 707 100%	20 370 100%	19 955 100%	20 540 100%
Laufender Aufwand	12 095	13 028	14 255	14 469	15 150
Anteil am Ertrag	61%	66%	70%	73%	74%
Nettozinsaufwand	694	369	442	541	576
Anteil am Ertrag	3%	2%	2%	3%	3%
Cashflow	7 129	6 310	5 673	4 945	4 814
Anteil am Ertrag	36%	32%	28%	24%	23%

Planungsperiode Laufende Rechnung

Bezeichnung	2011	2012	2013	2014	2015
Laufender Ertrag	22 514 100%	22 211 100%	25 711 100%	22 511 100%	22 711 100%
Laufender Aufwand	15 338	16 503	16 323	16 498	16 716
Anteil am Ertrag	68%	74%	63%	73%	74%
Nettozinsaufwand	1 063	1 063	1 463	1 763	1 463
Anteil am Ertrag	5%	5%	6%	8%	6%
Cashflow	6 113	4 645	7 925	4 250	4 532
Anteil am Ertrag	27%	21%	31%	19%	20%

Beendigung dieser eingehen. Ebenfalls Personal- und Sachaufwand (Löhne, Unterhaltskosten usw.) werden die Laufende Rechnung in den nächsten Jahren belasten. Zusätzlich wirkt sich die Investitionstätigkeit auf das Abschreibungsbedürfnis in der Laufenden Rechnung aus. Mit 10% Prozent vom Restbuchwert (Art. 51, Verordnung vom Juni 2004) wird die Gemeinde Naters diesen Richtwert in den nächsten Jahren (ausser im Budgetjahr 2012) erfüllen können.

Investitionsvorhaben

Das Investitionsvolumen wird weitgehend von der Selbstfinanzierungskraft bestimmt. In den letzten 5 Jahren machten die Bruttoinvestitionen Fr. 54,371 Mio. aus. Dies ergibt eine durchschnittliche, jährliche Investitionsquote von Fr. 10,874 Mio. Die Bruttoinvestitionen der kommenden 4 Jahre werden auf Fr. 54,605 Mio. geschätzt, was einer jährlichen Investitionsquote von durchschnittlich Fr. 13,651 Mio. entspricht. Namentlich in den Bereichen Soziale Wohlfahrt (Seniorenzentrum Naters und Regionales Zentrum «Rund ums Alter»), Verkehr (Parkplatz Blatten) sowie Volkswirtschaft, Tourismus/Gewerbe/Handel (Erneuerung Belalp Bahnen und Reka Feriendorf) sind in der Planungsperiode namhafte Investitionen vorgesehen.

Basisperiode Investitionen

Bezeichnung	2006	2007	2008	2009	2010
Bruttoinvestitionen	4 215	5 434	11 188	13 222	20 312
Investitionskostenbeiträge	1 427	650	3 267	4 291	6 047
Nettoinvestitionen	2 788	4 784	7 921	8 931	14 265

Planungsperiode Investitionen

Bezeichnung	2011	2012	2013	2014	2015
Bruttoinvestitionen	16 525	27 700	16 270	7 520	3 115
Investitionskostenbeiträge	2 321	6 635	6 811	4 635	990
Nettoinvestitionen	14 204	21 065	9 459	2 885	2 125

Gemeindeschuld

In der Basisperiode verzeichneten die **mittel- und langfristigen** Schulden im Jahre 2007 einen Tiefpunkt und anschliessend wieder zu wachsen. Am Ende der Basisperiode betragen sie Fr. 32,340 Mio. Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung betrug in der Basisperiode pro Jahr Fr. 2 920.–.

Das Investitionsprogramm beeinflusst die Entwicklung der Gemeindeschuld. Die vom Souverän beschlossenen Anschub- und Beteiligungsfinanzierungen (siehe Investitionsvorhaben) werden die mittel- und langfristigen Schulden in ungewohnte Höhen steigen lassen. Sofern der Investitionsplan der nächsten Jahre eingehalten wird und die Subventionszahlungen termingerecht eingehen, steigt die langfristige Schuld auf über 58 Millionen-Franken. Am Ende der Planungsperiode wird sie auf Fr. 54,365 Mio. geschätzt.

Basisperiode Langfristige Schuld

Bezeichnung	2006	2007	2008	2009	2010
Langfristige Schuld	23 106	18 149	22 842	22 319	32 340
Einwohner	8 000	8 149	8 200	8 254	8 096
Schuld pro Kopf (in Franken)	2 888	2 227	2 786	2 704	3 995

Planungsperiode Langfristige Schuld

Bezeichnung	2011	2012	2013	2014	2015
Langfristige Schuld	40 381	56 751	58 234	56 821	54 365
Einwohner	8 150	8 300	9 000	9 150	9 300
Schuld pro Kopf (in Franken)	4 955	6 838	6 470	6 210	5 846

Die Pro-Kopf-Verschuldung wird in der Planungsperiode im Jahresdurchschnitt Fr. 6 064.– betragen. Der Gemeinderat wird die Prioritäten und das Investitionsvolumen für die Planungsperiode jeweils bei der Budgetplanung festlegen.

Steuergrundlagen

Traktandum 5, Urversammlung

Für das kommende Jahr wird der Gemeinderat die vom Staatsrat des Kantons Wallis beschlossenen (im Voranschlag berücksichtigten Ansätze) Steuergrundlagen anwenden. Rechts im Kasten die Grundlagen:

- Auf die in Art. 178 und 179 des Steuergesetzes vorgesehenen Steuersätze ist unverändert der Koeffizient 1,1 anzuwenden.
- Die Kopfsteuer bleibt unverändert auf Fr. 24.–.
- Die Hundesteuer beträgt Fr. 125.–.
- Für das Steuerjahr 2012 werden die Ansätze des Kantons übernommen, nämlich der Verzugszinssatz und jener für Zinsgutschriften auf zurückzuerstattende Steuerbeträge von 3,5%, der Vergütungszins auf Vorauszahlungen von 0,5% und der Kompensationszins von 4%.
- Die Steuerindexierung beträgt 170% (Maximum).

Voranschlag 2012

Traktandum 6, Urversammlung

Der Voranschlag ist die Feinplanung des Finanzhaushalts, auf die der Rat kurzfristig und wesentlich Einfluss nehmen kann. Anhand der laufenden Be-

ratung im Grossrat um den NFA II sind die bis zum vom Gemeinderat genehmigten Datum per 3. Oktober eingegangenen Änderungen berücksichtigt.

Laufende Rechnung

Die Haupteinnahmequelle der Gemeinde Naters macht mit 77% des Nettoertrages nach wie vor der Steuerbezug bei den **natürlichen Personen** aus. Die Steuererträge der **juristischen Personen** werden auf 9% des Nettoertrages geschätzt. Die Einnahmeanteile aus **Wasserzinsen und Gratisenergie** machen 13% des Nettoertrages aus.

Laufender Ertrag (Nettoertrag)

Bezeichnung	Bu 2012		Bu 2011		Rg 2010	
		%		%		%
Steuern nat. Personen	17 120	77	18 055	80	16 674	81
Steuern jur. Personen	1 950	9	1 750	8	2 173	11
Einnahmeanteile (Wasserrechtskonzessionen, Gratisenergie usw.)	2 981	13	2 981	13	1 960	9
Bruttoertrag	22 051		22 786		20 807	
Abzüge (Steuerverluste, Finanzausgleich usw.)	160	1	-272	-1	-267	-1
Total Nettoertrag	22 211	100	22 514	100	20 540	100

Die Hauptaufwandposten bilden die Bereiche **Unterrichtswesen/Bildung** mit 27% des Nettoaufwandes (Fr. 4,504 Mio.) und **Soziale Wohlfahrt** mit 17% (Fr. 2,765 Mio.). Nach wie vor sind rund ein Fünftel der gesamten Aufwendungen **Transferausgaben**, welche zur Finanzierung fremder Haushalte dienen. Auf diese Aufwendungen hat der Rat keinen Einfluss, da sie von Gesetzes wegen bezahlt werden müssen. Der **Nettoaufwand** nimmt im Jahre 2012 im Vergleich zur Rechnung 2010 um 9% und zum Budget 2011 um 8% zu.

Laufender Aufwand (Nettoaufwand)

Bezeichnung	Bu 2012		Bu 2011		Rg 2010	
		%		%		%
Allgemeine Verwaltung	2 702	16	2 528	17	2 519	17
Öffentliche Sicherheit	756	5	675	4	596	4
Unterrichtswesen, Bildung	4 504	27	4 410	29	4 446	29
Kultur, Freizeit, Kultus	1 862	11	1 707	11	1 764	12
Gesundheit	546	3	536	3	509	3
Soziale Wohlfahrt	2 765	17	2 338	15	2 152	14
Verkehr	2 379	15	2 309	15	2 264	15
Umwelt, Raumordnung	333	2	222	2	631	4
Volkswirtschaft	656	4	613	4	269	2
Total Nettoaufwand	16 503	100	15 338	100	15 150	100

Kapitaldienst (Nettozinsaufwand)

Bezeichnung	Bu 2012	Bu 2011	Rg 2010
Kapitalaufwand	3	3	2
Vergütungszinsen	140	140	161
Darlehens- und Anleihsenzinsen	1 200	1 200	792
Verzugszinserträge, Zinse Wertschriften und Darlehen	-280	-280	-379
Nettozinsaufwand	1 063	1 063	576

Selbstfinanzierung / Cashflow

Bezeichnung	Bu 2012		Bu 2011		Rg 2010	
		%		%		%
Laufender Ertrag	22 211	100	22 514	100	20 540	100
Laufender Aufwand	16 503	74	15 338	68	15 150	74
Kapitaldienst	1 063	5	1 063	5	576	3
Selbstfinanzierung Cashflow	4 645	21	6 113	27	4 814	23

Der **Nettozinsaufwand** wird sich im Jahr 2012 im Vergleich zur Rechnung 2010 verdoppeln. Im Vergleich zum Budget 2011 stagniert er. Je nach Ausführungs- und Finanzierungsform wirken sich die geplanten und beschlossenen Investitionen auf die Entwicklung der Darlehens- und Anleihsenzinsen aus.

Eine wichtige Kennziffer des Finanzhaushalts ist der **Cashflow**. Im Vergleich zur Rechnung 2010 nimmt er um 3% und zum Voranschlag 2011 um 24% ab. Der Cashflow wird 2012 mit 21% des Gesamtertrages praktisch bei den gleichen Ergebnissen der Rechnung 2011 (23%), aber um zirka einen Viertel kleiner des Voranschlags 2011 (27%) liegen.

Investitionsrechnung

Bezeichnung	Investitionen	Investitionsbeiträge
Allgemeine Verwaltung	355	
Verwaltungsgebäude Junkerhof	100	
Festung	255	
Öffentliche Sicherheit	285	120
Feuerwehrlokal	75	54
Feuerwehr Fahrzeuge	140	56
Feuerwehr Masch., Geräte, Ausrüstungen	70	10
Unterrichtswesen, Bildung	3 229	
Sanierung Schulhaus Turmatta	94	
Sanierung Schulhaus Ornavasso	35	
Sanierung Turnhalle Klosi	100	
Turnhalle Bammatta DGM	3 000	

Bezeichnung	Investitionen	Investitionsbeiträge
Kultur, Freizeit, Kultus	1 024	1 300
Zentrum Missionne	50	
MGB-Trasse	400	1 200
Wegsicherung Alpe Bel – Lüsga	36	
Panoramaweg	100	100
Wanderweg BLS	200	
Wanderweg Alter Weg Naters – Blatten	20	
Seilpark Blatten	80	
Kinderspielplatz Breiten	48	
Alter FO-Bahnhof (FO-Café)	20	
Sanierung Sportanlagen Stapfen	50	
Freiluftbad Bammatta	20	

Bezeichnung	Investitionen	Investitionsbeiträge
Soziale Wohlfahrt	2 950	
Seniorenzentrum Naters	1 050	
Regionales Zentrum «Rund ums Alter»	1 900	
Verkehr	11 940	2 500
Anteil Baukosten kant. Strassennetz	50	
Belalpstrasse – Blattenstrasse	100	
Weingartenstrasse	150	
Sonnenstrasse	115	
Erschliessung Hegdorn	2 000	
Schlossweg	60	
Kapellenplatz Blatten	200	
Parkplätze Bad Bammatta	110	
Parkplatz Blatten (Parkhaus AG/RV Reka)	9 000	2 500
Fahrzeuge, Maschinen	155	
Umwelt, Raumordnung	3 317	2 355
Hydrantennetz	50	5

Bezeichnung	Investitionen	Investitionsbeiträge
Wasserversorgungen diverse	107	
WV Bruchji-West (Tätschenhang)	390	
Quellschutzzone	30	
Wasserversorgung Hegdorn	120	
Leitungskataster auf EDV	50	
Kanalisation Hegdorn	20	
Kanalisationsanschlussbeiträge		50
Kehrichtanlagen	30	
Friedhof	20	
Hochwasserschutz Kelchbach	2 500	2 300
Volkswirtschaft	4 600	360
Sanierung Wässerwasserleitungen	565	360
Schutzwaldpflege Forstrevier	35	
Belalp Bahnen	4 000	
Total Investitionen	27 700	6 635

Die **Bruttoinvestitionen** belaufen sich im Jahre 2012 auf Fr. 27,700 Mio. Die **Investitionskostenbeiträge** werden auf Fr. 6,635 Mio. geschätzt, so dass sich das **Nettoinvestitionsvolumen** im kommenden Jahr auf Fr. 21,065 Mio. belaufen wird.

Der Gemeinderat legt die Schwerpunkte der Investitionsvorhaben auf die Bereiche **Verkehr** (Fr. 11,940 Mio./43%), **Volkswirtschaft** (Fr. 4,600 Mio./17%) sowie **Umwelt, Raumordnung** (Fr. 3,317 Mio./12%), fest. Im Bereich Verkehr ist vor allem die Erstellung des Parkhauses in Blatten-Naters sowie die Er-

schliessung im Hegdorn geplant. Im Bereich Volkswirtschaft ist die Beteiligung an die Erneuerung der Belalp Bahnen vorgesehen. Und im Bereich Umwelt und Raumordnung ist vor allem der Hochwasserschutz am Kelchbach berücksichtigt.

Verschiedene Projekte werden zwar subventioniert, die entsprechenden Rückvergütungen gehen aber immer erst nach Beendigung des Werkes ein. Die Gemeinde nimmt daher vielfach die Funktion der Vorfinanzierung ein, welche mit hohen Zinskosten und enger werdendem Finanzhaushalt verbunden ist.

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf für das Jahr 2012 ist auf der nebenstehenden Tabelle ersichtlich. Der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich im kommenden Jahr auf Fr. 16,420 Mio. und muss auf dem Kapitalmarkt beschafft werden.

Bezeichnung	Laufende Rechnung	Investitionsrechnung	Gesamtrechnung
Einnahmen	27,420 Mio.	6,635 Mio.	34,055 Mio.
Ausgaben	22,775 Mio.	27,700 Mio.	50,475 Mio.
Cashflow	4,645 Mio.		
Ausgabenüberschuss		21,065 Mio.	
Finanzierungsfehlbetrag			16,420 Mio.

Finanzkennzahlen

Kennzahlen dienen vor allem als Basis für Entscheidungsgrundlagen und zur Kontrolle der geplanten Ergebnisse. Damit eine bessere Vergleichsmöglichkeit besteht, werden die Finanzkennzahlen der Voranschläge 2011 und 2012 gegenüber gestellt.

Selbstfinanzierungsgrad

	2012	2011	Durchschnitt
Selbstfinanzierungsgrad in % der Nettoinvestitionen*	22.1%	43%	30.5%

*Bewertung:

mehr als 100%	sehr gut	80 bis 100%	gut
60 bis 80%	genügend	0 bis 60%	ungenügend

Der Selbstfinanzierungsgrad ist ungenügend.

Selbstfinanzierungskapazität

	2012	2011	Durchschnitt
Selbstfinanzierung in % des Finanzertrages*	17.2%	19.6%	18.5%

*Bewertung:
 mehr als 20% 8 bis 15% sehr gut 15 bis 20% gut
 8 bis 15% genügend 0 bis 8% ungenügend

Die Selbstfinanzierungskapazität kann als gut bezeichnet werden.

Abschreibungssatz

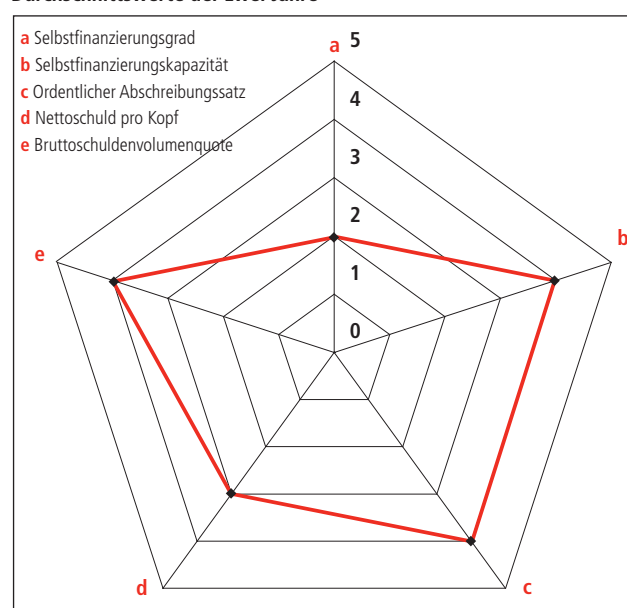
	2012	2011	Durchschnitt
Ordntl. Abschreibung in % des abzuschreibenden VV*	10.2%	9.6%	9.9%

*Bewertung:
 10% und mehr 5 bis 8% genügend schwach 8 bis 10% 2 bis 5% mittelmässig ungenügend

Der Abschreibungssatz ist genügend.

Finanzkennziffern 2011/12

Durchschnittswerte der zwei Jahre



Nettoschuld pro Kopf

	2012	2011	Durchschnitt
Bruttoschuld abzüglich realisiertes FV pro Einwohner (Bevölkerungszahl gemäss ESPOP)*	6 838	4 955	5 905

*Bewertung:
 weniger als 3 000.– 5 000.– bis 7 000.– klein gross 3 000.– bis 5 000.– 7 000.– bis 9 000.– angemessen sehr gross

Die Nettoschuld pro Kopf steigt an und ist im kantonalen Durchschnitt immer noch angemessen.

Bruttoschuldenvolumenquote

	2012	2011	Durchschnitt
Bruttoschuld in % des Ertrages der Laufenden Rechnung*	245.5%	160.2%	199.8%

*Bewertung:
 weniger als 150% 200 bis 250% sehr gut genügend 150 bis 200% 250 bis 300% gut ungenügend

Die Bruttoschuldenvolumenquote kann mit 245% im kommenden Jahr als genügend bezeichnet werden.

Laufende Rechnung nach Funktionen gegliedert

(Beträge in Fr.)	Voranschlag 2012		Voranschlag 2011		Rechnung 2010	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung	3 097 000	395 000	2 943 000	415 000	3 122 730.39	603 523.82
Öffentliche Sicherheit	1 103 000	347 000	1 036 000	361 000	1 106 773.31	510 766.30
Unterrichtswesen, Bildung	4 767 000	263 000	8 358 000	3 948 000	8 625 859.91	4 179 661.10
Kultur, Freizeit, Kultus	2 184 000	322 000	2 026 000	319 000	2 082 503.89	318 609.25
Gesundheit	546 000		536 000		509 280.15	
Soziale Wohlfahrt	3 773 000	1 008 000	3 337 000	999 000	3 169 069.75	1 017 239.75
Verkehr	3 209 000	830 000	3 059 000	750 000	3 180 023.35	916 341.66
Umwelt, Raumordnung	1 728 000	1 395 000	1 682 000	1 460 000	2 103 577.10	1 472 216.05
Volkswirtschaft	666 000	10 000	623 000	10 000	282 486.45	13 371.00
Finanzen, Steuern	8 299 000	22 850 000	6 914 000	23 325 000	6 454 995.37	21 643 621.51
Total Aufwand / Ertrag	29 372 000	27 420 000	30 514 000	31 587 000	30 637 299.67	30 675 350.44
Aufwandüberschuss		1 952 000				
Ertragsüberschuss			1 073 000		38 050.77	

Auf der Aufwandseite nimmt der Voranschlag 2012 gegenüber dem Voranschlag 2011 um über 3% und auf der Ertragsseite um über 13% ab.

Im Vergleich zur Rechnung 2010 nimmt er auf der Aufwandseite um 4% und auf der Ertragsseite um 11% ebenfalls ab.

Laufende Rechnung nach Arten gegliedert

(Beträge in Fr.)	Voranschlag 2012		Voranschlag 2011		Rechnung 2010	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Personalaufwand	6 820 500		12 847 500		13 147 826.00	
Sachaufwand	4 170 000		3 750 000		4 403 722.55	
Passivzinsen	1 340 000		1 340 000		953 212.21	
Abschreibungen	6 597 000		5 040 000		5 042 898.01	
Anteile ohne Zweckbindung	175 000		347 000		358 021.15	
Entschädigungen an Gemeinwesen	1 663 000		1 571 000		1 531 738.85	
Eigene Beiträge	8 147 500		5 159 500		4 575 135.90	
Einlagen in Spezialfinanzierungen	50 000		50 000		215 745.00	
Interne Verrechnungen	409 000		409 000		409 000.00	
Steuern		19 245 000		19 980 000		19 300 457.75
Regalien und Konzessionen		2 800 000		2 800 000		1 701 321.30
Vermögenserträge		381 000		379 000		502 965.26
Entgelte		2 987 500		2 993 500		3 412 241.18
Anteil Erträge Bund		260 000				
Rückerstattungen von Gemeinwesen		39 500		108 500		121 752.60
Beiträge für eigene Rechnung		1 298 000		4 917 000		5 227 612.35
Interne Verrechnungen		409 000		409 000		409 000.00
Total Aufwand / Ertrag	29 372 000	27 420 000	30 514 000	31 587 000	30 637 299.67	30 675 350.44
Aufwandüberschuss		1 952 000				
Ertragsüberschuss			1 073 000		38 050.77	

Der Hauptaufwandposten im Voranschlag sind mit Fr. 8,147 Mio. (28% des Gesamtaufwandes) die **Eigenen Beiträge** (Transferausgaben), gefolgt vom **Personalaufwand** (Löhne Lehr- und Verwaltungspersonal) mit Fr. 6,820 Mio. (23%), den **Abschreibungen** von Fr. 6,597 Mio. (22%), dem **Sachaufwand** mit Fr. 4,170 Mio. (14%) und den **Entschädigungen an Gemeinwesen** (z. B. Zweckverbände Abfall und Ab-

wasser) von Fr. 1,663 Mio. (6%). Die Artengliederung zeigt deutlich, dass die **Steuern** mit Fr. 19,245 Mio. (70% des Gesamtertrages) nach wie vor die Haupteinnahmequelle der Gemeinde Naters sind. Die **Entgelte** (vor allem Benützungsgebühren) belaufen sich auf Fr. 2,987 Mio. (11%) und die **Regalien und Konzessionen** machen Fr. 2,800 Mio. (10%) aus.

Investitionsrechnung nach Funktionen gegliedert

(Beträge in Fr.)	Voranschlag 2012		Voranschlag 2011		Rechnung 2010	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Allgemeine Verwaltung	355 000		450 000		1 347 629.65	8 200.00
Öffentliche Sicherheit	285 000	120 000	190 000	66 000	73 160.80	21 030.85
Unterrichtswesen, Bildung	3 229 000		2 295 000		7 300 206.05	758 368.00
Kultur, Freizeit, Kultus	1 024 000	1 300 000	5 085 000		2 954 325.60	66 620.00
Soziale Wohlfahrt	2 950 000		2 050 000			
Verkehr	11 940 000	2 500 000	3 130 000		3 176 036.10	1 443 721.45
Umwelt, Raumordnung	3 317 000	2 355 000	2 940 000	2 255 000	5 214 407.80	3 485 110.50
Volkswirtschaft	4 600 000	360 000	385 000		246 567.50	264 330.45
Total Investitionsausgaben	27 700 000		16 525 000		20 312 333.50	
Total Investitionseinnahmen		6 635 000		2 321 000		6 047 381.25
Nettoinvestitionen		21 065 000		14 204 000		14 264 952.25

Die Hauptinvestitionen erfolgen 2012 in den Bereichen **Verkehr** mit Fr. 11,940 Mio. (43%), **Volkswirtschaft** mit Fr. 4,600 Mio. (17%), und **Umwelt, Raumordnung** mit Fr. 3,317 Mio. (12%).

Die Hauptinvestitionen erfolgen 2012 in den Bereichen **Verkehr** mit Fr. 11,940 Mio. (43%), **Volkswirtschaft** mit Fr. 4,600 Mio. (17%), und **Umwelt, Raumordnung** mit Fr. 3,317 Mio. (12%).

Investitionsrechnung nach Arten gegliedert

(Beträge in Fr.)	Voranschlag 2012		Voranschlag 2011		Rechnung 2010	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Sachgüter	20 665 000		14 390 000		20 187 468.20	
Grundstücke			80 000		4 800.00	
Tiefbauten	16 373 000		9 105 000		10 215 244.05	
Hochbauten	3 927 000		4 915 000		9 396 766.00	
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	365 000		290 000		570 658.15	
Darlehen und Beteiligungen	4 000 000				626.00	
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen					626.00	
Private Institutionen	4 000 000					
Eigene Beiträge, Investitionsbeiträge	3 035 000		2 135 000		124 239.30	
Investitionsbeiträge Kanton	50 000		50 000		92 939.30	
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	35 000		35 000			
Private Institutionen	2 950 000		2 050 000		31 300.00	
Abgang von Sachgütern		2 500 000				8 200.00
Grundstücke						8 200.00
Hochbauten		2 500 000				
Nutzungsabgaben, Vorteilsentgelte		50 000		50 000		1 663 848.70
Beiträge Dritter für eigene Rechnung		50 000		50 000		1 663 848.70
Rückzahlung Darlehen und Beteiligungen						119 334.25
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen						119 334.25
Fakturierungen an Dritte						61 900.00
Tiefbauten						61 900.00
Rückzahlung von eigenen Beiträgen						144 996.20
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen						144 996.20
Beiträge für eigene Rechnung		4 085 000		2 271 000		4 049 102.10
Bundesbeiträge		1 200 000		2 200 000		131 000.00
Kantonsbeiträge		2 885 000		71 000		3 775 595.20
Übrige Investitionsbeiträge						142 506.90
Total Investitionsausgaben	27 700 000		16 525 000		20 312 333.50	
Total Investitionseinnahmen		6 635 000		2 321 000		6 047 381.25
Nettoinvestitionen		21 065 000		14 204 000		14 264 952.25

Bei den Bruttoinvestitionen machen die **Sachgüter** (Grundstücke, Tiefbauten, Hochbauten und Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge) einen Anteil von Fr. 20,665 Mio. (75%) aus. Auf **Darlehen und Beteiligungen** entfallen Fr. 4 Mio. (14%) und auf **Eigene**

Beiträge/ Investitionsbeiträge Fr. 3,035 Mio. (11%). Auf der Einnahmenseite werden die **Beiträge für eigene Rechnung** (Subventionen von Bund und Kanton) auf Fr. 4,085 Mio. (62%) und der **Abgang von Sachgütern** auf Fr. 2,500 Mio. (38%) geschätzt.

Antrag an die Urversammlung

Der Gemeinderat von Naters beantragt der Urversammlung, den Voranschlag 2012 wie hier dargelegt zu genehmigen.

Auskünfte sowie ein detaillierter Voranschlag können direkt bei nachstehender Adresse eingeholt oder bestellt werden:

Gemeindeverwaltung Naters, Junkerhof, 3904 Naters, Ansprechperson: Damian Schmid, Finanzverwalter, Tel. 027 922 75 67, finanzverwaltung@naters.ch oder unter www.naters.ch

Änderung Polizeireglement

Traktandum 7, Urversammlung

Aufgrund der Einführung der neuen, Schweizerischen Strafprozessordnung auf den 1. Januar 2011 muss auch das Polizeireglement der Gemeinde Naters aus dem Jahre 1996 angepasst werden. Zudem ist das bestehende Polizeireglement für die Anwendung bei der täglichen Polizeiarbeit nicht befriedigend. Im neuen Polizeireglement werden ebenfalls verschiedene Artikel über die Videoüberwachung integriert. Der Gemeinderat legt Wert auf die Feststellung, dass es bei diesen Artikeln nicht darum geht, zukünftig überall Videokameras zu installieren. Vielmehr soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, bei Bedarf zu diesem Schritt greifen zu können. Bei der Erarbeitung der Artikel, welche die Videoüberwachung betreffen, wurden die Vorgaben des kantonalen Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) berücksichtigt. Im Weiteren wurde das Reglement den politischen Parteien in

der Gemeinde Naters sowie den kantonalen Dienststellen zur Vernehmlassung unterbreitet. Ebenfalls die Fusionsgemeinden Birgisch und Mund wurden um eine Stellungnahme gebeten. Der Rat hat das abgeänderte Polizeireglement anlässlich seiner Ratsitzung vom 7. November 2011 genehmigt.

Antrag an die Urversammlung

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 7. November 2011 die Änderungen im Polizeireglement genehmigt. Diese werden an der Urversammlung vom 14. Dezember 2011 beraten. Gemäss Artikel 17, Buchstabe a, des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 berät und beschliesst die Urversammlung über die Annahme von Abänderungen in Reglementen. Der Urversammlung werden die Reglementsänderungen zur Annahme empfohlen.

AKTUELLES POLIZEIREGLEMENT

Die Urversammlung von Naters

- eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- eingesehen die Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Art. 2 Abs. 1, 2 und 6 Buchstabe b, f, g, i und n des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- eingesehen den Art. 15a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990;
- auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Anwendung des StGB

Das vorliegende Reglement soll Übertretungs- und Straftaten auf Gebiet der Gemeinde Naters ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes fallen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2 Strafen

Die Strafen sind Haft oder Busse bis Fr. 5'000.–. Sie können miteinander verbunden werden.

Art. 3 Entscheidbehörde

Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden

Reglementes zuständig (Art. 4 GGB).

Art. 4 Verfahren

Die Art. 215 ff der Strafprozessordnung regeln das Verfahren.

Die Entscheide des Polizeigerichtes können beim Bezirksrichter mit dem in Art. 194 der Strafprozessordnung vorgesehenen Verfahren angefochten werden.

B ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 5 Tierhaltung

Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

Wer unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt.

Art. 6 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Art. 7 Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm stört oder belästigt.

Art. 8 Rauschzustand

Wer sich in angetrunkenem oder berauschem Zustand öffentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt.

Die Polizei kann die betreffende Person während der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

Art. 9 Identitätsfestlegung

Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekanntzugeben.

Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 10 Diensterschwerung

Wer einen Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört.

Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 11 Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser

Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder an die von den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben, usw. hält.

Wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt.

Wer Wasserwasser unbeaufsichtigt lässt.

Art. 12 Missbräuchlicher Durchgang

Wer unerlaubter Weise durch das Grundstück eines andern hindurchgeht, Tiere hindurchtreibt oder Fahrzeuge hindurchführt.

Wer landwirtschaftliche Produkte aus Gärten, Wiesen oder ab Bäumen entwendet.

Art. 13 Belästigung und Sicherheitsgefährdung

Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine strafbare Handlung vorliegt.

Wer mittels Gas oder Rauch andere belästigt.

C SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

- genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 13. Mai 1996;
- beraten in der Urversammlung vom 29. Mai 1996;
- genehmigt anlässlich der Volksabstimmung vom 9. Juni 1996;
- homologiert durch den Staatsrat am 13. August 1996;
- in Kraft getreten am 13. August 1996.

ABGEÄNDERTES POLIZEIREGLEMENT

Die Urversammlung von Naters

- eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
 - eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis;
 - eingesehen die Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. B und Art. 17 Abs. 1 lit. A des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis;
 - eingesehen die Art. 1 und 8 Ziff. 1 des Organisationsreglementes der Gemeinde Naters;
 - eingesehen Art. 60 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch;
 - eingesehen das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA);
 - eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung;
 - eingesehen die schweizerische Strafprozessordnung;
 - auf Antrag des Gemeinderates
- beschliesst

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Anwendung des StGB

Das vorliegende Reglement soll kommunale Übertretungen ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes fällt. Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2 Strafen

Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden mit Bussen

bis Fr. 5'000.– bestraft. Das Polizeigericht spricht im Urteil über den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wurde, eine Ersatzfreiheitsstrafe aus.

Kostenersatz

Bei ausserordentlichen Aufwendungen, welche bei einem Polizeieinsatz entstehen, kann beim Verursacher oder bei der Verursacherin Kostenersatz erhoben werden, wenn diese vorsätzlich oder grobfahrlässig entstanden sind. Ebenfalls kann bei einem Polizeieinsatz, welcher überwiegend privatem Interesse dient, Kostenersatz erhoben werden.

Art. 3 Entscheidbehörde

Das Polizeigericht entscheidet unter Vorbehalt der in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten des Gemeinderates und der kommunalen Verwaltungsbehörde über kommunalrechtliche Übertretungen (Artikel 11 Abs. 2 EGStPO).

Art. 4 Aufgaben der Gemeindepolizei

1. Die Gemeindepolizei steht im Dienste der Bevölkerung und der Gemeindebehörde.
2. Der Gemeindepolizei obliegen insbesondere:
 - a) Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung und im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei übertragen sind, wie Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten, Verkehrsanordnungen und Aufgaben der Verkehrspolizei sowie die Durchführung der Verkehrserziehung;
 - b) Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
 - c) Hilfeleistungen an Menschen und Tieren, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind;
 - d) präventive, regelmässige und bürgernahe Präsenz;
 - e) Aufgaben der Prävention und der Information der Bevölkerung

Art. 5 Polizeiliche Generalklausel

Die Gemeindepolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Art. 6 Wegweisung und Fernhaltung

- a) Die Gemeindepolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung, zur Erleichterung der Arbeit der Rettungsdienste sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen.
- b) Der Gemeinderat kann bestimmten Personen und Personengruppen die Teilnahme an Veranstaltungen verbieten, wenn zu erwarten ist, dass diese die Ruhe und Ordnung stören oder die öffentliche Sicherheit gefährden.

B ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 7 Tierhaltung

- a) Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.
- b) Wer unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt.
- c) Wer ein ausgebrochenes oder entlaufenes gefährliches Tier nicht sofort der Polizei meldet.
- d) Wer auf öffentlichen oder auf privaten Grundstücken Dritter den Kot seiner Tiere nicht beseitigt.
- e) Wer auf unerlaubter Weise den vom Gemeinderat am 23.04.2004 definierten Perimeter die Anordnung zum Leinenzwang nicht befolgt.
- f) Wer tote Tiere nicht der Tierkadaverstelle zuführt.

Art. 8 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

- a) Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.
- b) Wer öffentliche Strassen oder Anlagen verunreinigt und nicht umgehend wieder den ordnungsgemässen Zustand herstellt.
- c) Wer seine Notdurft auf öffentlichem oder privatem Grund Dritter verrichtet.
- d) Wer Fahrzeuge oder Waren zur Lagerung auf öffentlichem Grund abstellt. Abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- e) Wer auf den öffentlichen Spiel- und Schulhausplätzen Glasflaschen, Gläser und glasähnliche Behälter benutzt.

Art. 9 Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm stört oder belästigt.

- a) Die Allgemeine Polizeistunde gilt bis 24.00 Uhr
- b) Der Aufenthalt auf öffentlichen Spiel- und Schulhausplätzen ist von Oktober bis April nach 20.00 Uhr und von Mai bis September nach 22.00 Uhr verboten.
- c) Verlängerungen der Polizeistunde müssen vorab bei der Gemeinde eingeholt und bewilligt werden.
- d) Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen ist meldepflichtig. Die Organisation von Märk-

ten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen muss vom Gemeinderat bewilligt werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.

Art. 10 Öffentliches Ärgernis

Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Sie dürfen nicht länger als unbedingt notwendig, längstens aber 24 Stunden, in Gewahrsam gehalten werden. Im Falle eines Verdachts auf ein gesundheitliches Problem wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.

Art. 11 Identitätsfestlegung

- a) Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekannt zu geben.
- b) Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 12 Diensterschwerung

- a) Wer Polizeibeamte oder Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Zivilschutzes oder anderer Sicherheitsorgane bei der Ausübung ihres Dienstes stört und/oder beleidigt.
- b) Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 13 Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser

- a) Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder an die von den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben, usw. hält.
- b) Wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt.
- c) Wer Wasserwasser unbeaufsichtigt lässt.

Art. 14 Missbräuchlicher Durchgang

- a) Wer in unerlaubter Weise durch das Grundstück eines andern hindurchgeht, Tiere oder Fahrzeuge hindurchführt.
- b) Wer landwirtschaftliche Produkte aus Gärten, Wiesen oder von Bäumen entwendet.

Art. 15 Belästigung und Sicherheitsgefährdung

- a) Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine strafbare Handlung vorliegt.
- b) Wer mittels Gas oder Rauch andere belästigt.

Art. 16 Schiessen

- a) Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art, auch so genannten Softair-Guns, Paintball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen auf öffentlichem Grund ist verboten.
- b) Vorbehalten bleiben die Weisungen zu Schusswaffen im kantonalen Jagdgesetz und im Schweizerischen Militärgesetz.

Art. 17 Betteln

- a) Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben sind verboten,

ausgenommen davon sind beispielsweise die Sternsänger der Schulen anlässlich des Dreikönigtages.

- b) Das Benutzen von öffentlichem Grund und Boden zum gesteigerten Gemeindegebrauch, beispielsweise für das Musizieren zur Geldbeschaffung, ist bewilligungspflichtig.

Art. 18 Beseitigung von Schutzvorrichtungen

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen, Verkehrssignalen und anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

Art. 19 Campieren

Das Campieren und Übernachten auf öffentlichem Grund und Boden ist nur in den von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen gestattet.

C VIDEOÜBERWACHUNG

Art. 20 Zweck

Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Öffentlichkeit und Sicherheit. Zudem bezweckt man mit der Videoüberwachung die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie kann in Koordination mit der Kantonspolizei des Kantons Wallis erfolgen.

Art. 21 Grundsatz Videoüberwachung

Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen an öffentlich und allgemein zugänglichen Orten. Eine Liste mit Standorten der Videoüberwachung wird öffentlich publiziert. Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten und die Aufbewahrungsdauer fest.

I. Ausführungsvorschriften

Art. 22 Einrichtung der Überwachungskameras

- ¹ Die fest angebrachten Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist. Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- ² Zudem kann der Gemeinderat eine örtlich und zeitlich begrenzte mobile Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist. Gleiches gilt für die Aufklärung einer Täterschaft bei einer strafbaren Handlung.

Art. 23 Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen

- ¹ Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können Sequenzen reproduziert und an die Strafverfolgungsbehörden ausgehändigt werden. Die Sichtung des Beweismaterials erfolgt durch die Gemeindepolizei Naters.
- ² Im Übrigen wird in gespeicherte Videoaufnahmen nur nach gesetzeswidrigen Vorfällen oder Straftaten Einsicht genommen.
- ³ Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 24 Informationspflicht

Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten

Person zugeordnet, ist diese über eine Datenerarbeitung zu informieren, sofern der in Art. 20 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 25 Protokollierung

- ¹ Sämtliche Zugriffe auf gespeicherte Aufnahmen werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.
- ² Der zuständige Gemeinderat des Ressorts Sicherheit und Bevölkerungsschutz entscheidet über Zeitpunkt und Periodizität der Berichterstattung durch die Gemeindepolizei. In der Regel sind die Protokolle dem zuständigen Ressortchef monatlich zuzustellen.

II. Datensicherheit

Art. 26 Zugriffsrechte

Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und kleine Anzahl Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen.

Art. 27 Datensicherheit, Aufbewahrung und Vernichtung

- ¹ Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.
- ² Die Videoaufzeichnungen sind nur so lange sie für den Zweck nötig sind aufzubewahren, maximal 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten oder zu überschreiben. Vorbehalten bleibt die Sicherstellung von Sequenzen bei Übertretungen, Vergehen und Verbrechen sowie deren Weiterverwendung in einem Strafverfahren.
- ³ Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angefertigt werden. Vorbehalten bleibt die Regelung in Art. 23 Abs. 1.

Art. 28 Datenschutzkontrollorgan

- ¹ Der Gemeinderat ist für eine regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, also der Zweck- und der Verhältnismässigkeit, jeder einzelnen Videoüberwachungsinstallation zuständig. Er überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen und nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen.
- ² Er beschliesst bei festgestellten Mängeln erforderliche Massnahmen.

Art. 29 Erkennbarkeit

Die Videoüberwachung wird durch die verantwortliche Behörde mittels geeigneten Massnahmen am überwachten Ort erkennbar gemacht, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln.

III. Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglemente aufgehoben. Das vorliegende Polizeireglement tritt an die Stelle desjenigen vom 13. August 1996, das hiermit aufgehoben wird.

Das Polizeireglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

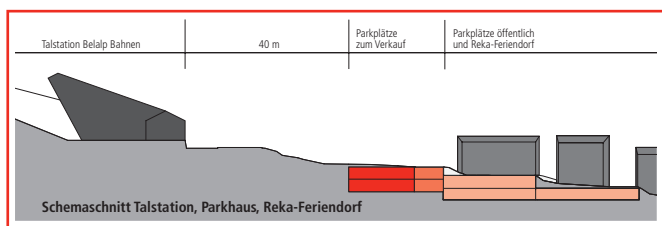
Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom verabschiedet und an der Urversammlung vom beraten und beschlossen worden. Die Genehmigung durch den Staatsrat ist am erfolgt.

Autoeinstellplätze zu verkaufen

Im Neubau Parkhaus Blatten bei Naters

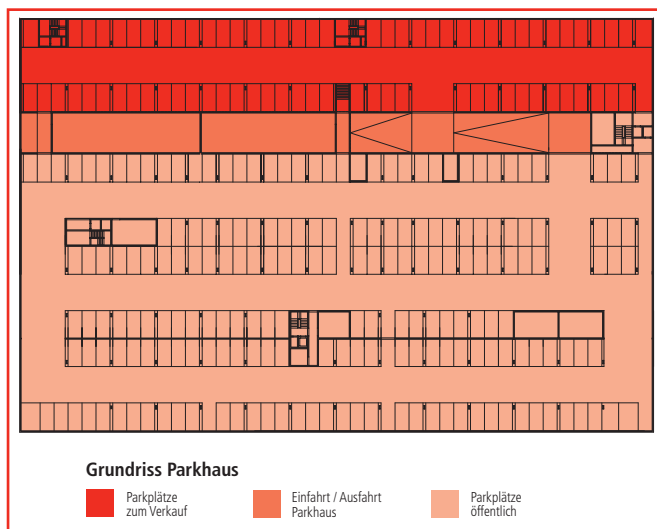
Im Zuge des Neubaus des Reka-Feriendorfes und der neuen Gondelbahn Blatten – Belalp-Chiematta neben der bestehenden Pendelbahn Blatten – Belalp-Sattle erstellt die Gemeinde Naters in unmittelbarer Nähe zur Talstation ein Parkhaus mit zahlreichen Autoeinstellplätzen. Nebst 272 der Öffentlichkeit vorbehaltenen Parkplätzen sind 148 Einstellplätze geplant, die für die Gestehungskosten in Höhe von Fr. 38 500.– im Sinne einer Dienstbarkeit erworben werden können.

Falls der Parkplatz nicht täglich benötigt wird, kann er an Tagesgäste weitervermietet werden. So besteht die Möglichkeit, die Investition teilweise zu refinanzieren. Je nach Auslastung während des Jahres kann mit einem ausbezahlten Betrag von bis zu Fr. 500.– gerechnet werden.



Weitere Informationen

Gemeinde Naters
Bauverwaltung
Telefon 027 922 75 76
bauamt@naters.ch
www.naters.ch



Anforderung einer Absichtserklärung

für den Erwerb eines Autoeinstellplatzes im Neubau Parkhaus Blatten bei Naters

Ich bin am Erwerb eines Parkplatzes im Neubau Parkhaus Blatten bei Naters interessiert.
Bitte senden Sie mir eine entsprechende Absichtserklärung zu.

Ich benötige weitere Informationen. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Frau Herr

Vorname _____

Name _____

Strasse _____

Nummer _____

PLZ _____

Ort _____

Telefon _____

Mobile _____

E-Mail _____

Datum _____

Unterschrift _____



Die zum Verkauf angebotenen Einstellplätze befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Talstation der Belalp Bahnen in Blatten. Voraussichtlicher Baubeginn ist im Frühjahr 2012. Nebst den insgesamt 420 Parkplätzen im Parkhaus sollen künftig im Winter zusätzlich 160 Aussenparkplätze zur Verfügung stehen.



Talon ausgefüllt in einem frankierten Kuvert bitte einsenden an:

Gemeinde Naters
 Bauverwaltung
 Kirchstrasse 3
 Junkerhof
 3904 Naters